

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

03 | 2025

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliches Investitionssofortprogramm bereits „in trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ am 11.7.2025 zugestimmt. Die Investitionsanreize für neues Wachstum sind somit „in trockenen Tüchern.“ |

Das Gesetz enthält insbesondere diese Maßnahmen:

Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen), die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der linearen eine **degressive Abschreibung** wählen. Der anzuwendende %-Satz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

Beachten Sie | Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde zur Unterstützung der Wirtschaft während der Coronapandemie zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachs-

tumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde hier auf 20 % (höchstens das Zweifache der linearen Abschreibung) festgelegt.

Neue arithmetisch-degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Für neu angeschaffte, **rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** wurde eine **arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen** eingeführt.

Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Und danach: im ersten darauffolgenden Jahr 10 %, im zweiten und dritten darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, im vierten darauffolgenden Jahr 3 % und im fünften darauffolgenden Jahr dann 2 %.

Daten für die Monate 9/2025 bis 11/2025

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.9.25, 10.10.25, 10.11.25

ESt, KSt = 10.9.25

GewSt, GrundSt = 17.11.25

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.9.25, 13.10.25, 13.11.25

ESt, KSt = 15.9.25

GewSt, GrundSt = 20.11.25

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 9/25 = 26.9.25

Fälligkeit Beiträge 10/25 = 29.10.25

(bzw. 28.10.25 für Bundesländer, in denen der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist)

Fälligkeit Beiträge 11/25 = 26.11.25

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/24	11/24	2/25	6/25
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %	+ 2,0 %

Die Regelung betrifft **ausschließlich neu angeschaffte, rein elektrisch betriebene Fahrzeuge** – und zwar **unabhängig von der Fahrzeugklasse** und

damit neben Personenkraftwagen insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse.

MERKE | Die Begünstigung gilt für Fahrzeuge, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft worden sind.

Beachten Sie | Eine Kumulierung mit Sonderabschreibungen ist unzulässig.

Firmenwagen: Bruttolisten-neupreis bei Elektrofahrzeugen

Wird ein reines Elektrofahrzeug genutzt und übersteigt der Bruttolisten-neupreis einen bestimmten Höchstbetrag nicht, ist der Bruttolisten-neupreis als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel anzusetzen. Das schmälert erheblich die Besteuerung und die Sozialabgaben.

Für nach dem 30.6.2025 angeschaffte Kraftfahrzeuge ohne Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer wurde die Bruttolistenpreisgrenze von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht.

Körperschaftsteuersatz

Die Unternehmensteuerbelastung von Körperschaften beträgt rund 30 % (15 % Körperschaftsteuer + 0,825 % Solidaritätszuschlag + 14 % Gewerbesteuer unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatzes von 400 %).

Die Körperschaftsteuer wird nun in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt gesenkt, beginnend ab dem 1.1.2028 (somit gelten dann 10 % ab dem Veranlagungszeitraum 2032).

Für Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsenaustauschliste für 2025 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 3.6.2025 (Az. IV D 3 - S 1315/00304/070/025) die Staatsenaustauschliste 2025 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2025 erfolgt. Weitere Informationen zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern (unter www.iww.de/s2991). |

Thesaurierungsbegünstigung

Durch die Gewinnthesaurierung des § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) können auf Antrag nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit mit einem Steuersatz von nur 28,25 % (unter Ausblendung von Soli und Kirchensteuer) versteuert werden. Bedingung ist u. a., dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt wird.

Die Kehrseite: Wird der Gewinn in späteren Jahren doch entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung mit 25 %.

Korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifsenkung wird auch der Thesaurierungssteuersatz von derzeit 28,25 % in drei Stufen auf 27 % (Veranlagungszeitraum 2028 und 2029), 26 % (2030 und 2031) und 25 % (ab 2032) reduziert.

Ausweitung der Forschungszulage

Um Investitionen in Forschung zu fördern, wird die Forschungszulage ausgebaut: Von 2026 bis 2030 steigt die Obergrenze zur Bemessung der steuerlichen Forschungszulage von zehn auf zwölf Millionen EUR.

Zudem wird die Forschungszulage auf zusätzliche Gemein- und sonstige Betriebskosten ausgeweitet, wenn diese förderfähigen Aufwendungen im Rahmen eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, das nach dem 31.12.2025 begonnen hat, entstanden sind.

Quelle | Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, BT-Drs. 21/629

Für Vermieter

Grundstücke: Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung wurde aktualisiert

Die Finanzverwaltung hat die Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück aktualisiert (Stand: Januar 2025). |

Hintergrund

Die auf das vermietete Gebäude entfallenden Anschaffungskosten können durch planmäßige Abschreibungen zeitnah steuermindernd genutzt werden. Die Anschaffungskosten für den Grund und Boden unterliegen hingegen keinem Wertverzehr und sind nicht planmäßig abschreibungsfähig. Demzufolge muss ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück auf das Gebäude und den Grund und Boden aufgeteilt werden.

Arbeitshilfe

Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ermöglicht es die Arbeitshilfe (unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) in einem typisierten Verfahren

- entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder
- die Plausibilität einer vorliegenden Aufteilung zu prüfen.

Beachten Sie | Die Arbeitshilfe sowie eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises können unter www.iww.de/s12481 heruntergeladen werden.

PRAXISTIPP | Inwieweit durch dieses typisierte Verfahren überhöhte (nicht abschreibungsfähige) Werte für den Grund und Boden ermittelt werden, hängt sicherlich vom Einzelfall ab.

In der Praxis ist jedenfalls eine eindeutige Aufteilung im Kaufvertrag ratsam, wobei die Beurteilungsmaßstäbe dokumentiert werden sollten.

Quelle | BMF: Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung), abrufbar unter www.iww.de/s12481

Für alle Steuerpflichtigen

Altenteilerwohnung im Versorgungsvertrag: Mietwert als Sonderausgaben absetzbar?

Hat sich der Übergeber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anlässlich der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ein Wohnungsrecht an einer Wohnung des übergebenen Vermögens vorbehalten, ist ein **Sonderausgabenabzug des Mietwerts** nach Meinung der Finanzverwaltung ausgeschlossen. Dieser Ansicht hat aber nun das Finanzgericht Nürnberg widersprochen. Da die **Revision anhängig** ist, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Hintergrund: Wird ein Betrieb gegen Versorgungsleistungen auf nahe Angehörige übertragen, kann der **Betriebsübernehmer die Versorgungsleistungen** nach § 10 Abs. 1a Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als **Sonderausgaben** abziehen, die der Empfänger nach § 22 Nr. 1a EStG versteuern muss.

■ Sachverhalt

Anlässlich einer Hofübergabe wurde dem Übergeber ein Altenteil in Form eines vorbehaltenen dinglichen Wohnrechts, Taschengeld und die Mitbenutzung von Gegenständen eingeräumt.

Den vom Vermögensübernehmer als Sonderausgaben geltend gemachten Nutzungswert der Altenteilerwohnung erkannte das Finanzamt nicht an, da nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur die mit der Nutzungsüberlassung tatsächlich zusammenhängenden Aufwendungen (wie Strom, Heizung, Wasser und Instandhaltungskosten), nicht jedoch der Nutzungswert der Altenteilerwohnung berücksichtigt werden können. Die hiergegen eingelegte Klage war erfolgreich.

Nach Ansicht des Finanzgerichts kann der Fall, dass der **Versorgungsberechtigte** mit dem ihm gewährten (höheren) Barunterhalt **selbst eine Wohnung mietet**, für den Bereich des Sonderausgabenabzugs nicht anders behandelt werden als der Fall, in dem sich die Versorgungsleistung aus (niedrigerem) Barunterhalt und unentgeltlicher Wohnungsüberlassung zusammensetzt.

Quelle | FG Nürnberg, Urteil vom 6.2.2025, Az. 4 K 1279/23, Rev. BFH: Az. X R 5/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248474; BMF-Schreiben vom 11.3.2010, Az. IV C 3 - S 2221/09/10004, Rz. 46

Für alle Steuerpflichtigen

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Private Veräußerungsgeschäfte mit Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt, unterliegen der Spekulationsbesteuerung nach § 23 des Einkommensteuergesetzes (EStG). **Ausgenommen** sind aber Wirtschaftsgüter, die

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** (1. Alternative) oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken** (2. Alternative) genutzt wurden.

■ Sachverhalt

Vater V hatte 2014 ein Grundstück für 143.950 EUR erworben und teilweise fremdfinanziert. 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 EUR. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 EUR.

Das Finanzamt teilte den Vorgang (ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung) in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf.

Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte das Finanzamt den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft.

Hiergegen klagte der V vor dem Finanzgericht Niedersachsen und bekam Recht. Die Begründung: Teilentgeltliche Übertragungen von Immobilien im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unterhalb der historischen Anschaffungskosten sind keine Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG. Doch die Freude währte nicht lange, denn der Bundesfinanzhof schloss sich der Ansicht des Finanzamts an.

Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden **damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen**, liegt regelmäßig ein **teilentgeltlicher Vorgang** vor. In diesem Fall erfolgt eine **Aufteilung** in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfällt der Vorgang **hinsichtlich des entgeltlichen Teils** als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.3.2025, Az. IX R 17/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248391; BFH, PM Nr. 37/25 vom 30.5.2025

Für Arbeitnehmer

Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs neben einem Dienstwagen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der **auf Dienstreisen seinen privaten Pkw einsetzt**, die **tatsächlichen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer** auch dann ansetzen kann (im Streitfall: 2,28 EUR/km für einen Sportwagen), wenn er von seinem Arbeitgeber **einen Dienstwagen gestellt bekommt**, den er grundsätzlich für dienstliche und private Fahrten nutzen kann.

Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall jedoch **den Nachweis erbringen**, dass er das Privatfahrzeug **tatsächlich beruflich eingesetzt** hat. Eine **Angemessenheitsprüfung** dem Grunde nach (hier: berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs durch einen Arbeitnehmer, dem von seinem Arbeitgeber ein

Geschäftsfahrzeug überlassen wurde) **findet nicht statt**.

Beachten Sie | Das Finanzamt will diese Entscheidung aber nicht akzeptieren und hat **Revision eingelegt**.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 18.9.2024, Az. 9 K 183/23, Rev. BFH: Az. VI R 30/24

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Burger im Sparmenü kann nicht teurer sein als im Einzelverkauf

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Sparmenüs nicht sachgerecht ist, wenn sie dazu führt, dass auf ein Produkt des Sparmenüs (z. B. Burger) ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis. |

Hintergrund: Bei Sparmenüs, die zum Pauschalpreis angeboten und als „Außer-Haus-Menüs“ verkauft werden, ist hinsichtlich der Speisenerlieferung der ermäßigte Steuersatz (7 %) und hinsichtlich des Getränks der Regelsteuersatz (19 %) anzuwenden. Wird vor Ort verzehrt, stellt sich die Aufteilungsfrage grundsätzlich nicht, da es sich um eine Restaurationsleistung handelt, sodass auch die Speisen mit 19 % zu versteuern sind.

Beachten Sie | Dies könnte sich aber bald ändern. Denn im Koalitionsvertrag steht, dass die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie zum 1.1.2026 auf 7 % reduziert werden soll.

■ Sachverhalt

Zwei GmbHs betrieben als Franchisenehmer Schnellrestaurants, in denen u. a. Sparmenüs (z. B. Getränk, Burger und Pommes frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden.

Die GmbHs teilten den Gesamtpreis des Sparmenüs nach der „Food-and-Paper“-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatzes, das heißt, der Summe aller Aufwendungen für die Speisen bzw. für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne

auf Speisen, ergibt sich hieraus eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Das Finanzamt hielt diese Aufteilungsmethode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei, wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Baden-Württemberg die „Food-and-Paper“-Methode für zulässig, der Bundesfinanzhof aber nicht.

Der Bundesfinanzhof führte zwar aus, dass (entgegen der Ansicht des Finanzamts) der Unternehmer nicht immer die einfachste Methode anwenden muss. Wenn eine andere Methode zumindest ebenso sachgerecht ist, wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, darf er auch die andere Methode anwenden.

Gleichwohl erkannte der Bundesfinanzhof die „Food-and-Paper“-Methode nicht an, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü über dem Einzelverkaufspreis des Burgers liegt. Es widerspricht der wirtschaftlichen Realität, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein kann als der Einzelverkaufspreis.

Quelle | BFH-Urteil vom 22.1.2025, Az. XI R 19/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248478; BFH, PM Nr. 38/25 vom 5.6.2025

Für Arbeitgeber

Alles Wichtige zum Urlaub in einem Minijob

| Auch in einem Minijob gibt es bezahlten Urlaub. Doch in diesem Zusammenhang stellen sich viele Fragen: Wie viele freie Tage stehen einem Minijobber zu? Was gilt bei unregelmäßiger Arbeitszeit? Wie wirkt sich das Urlaubsgeld auf den Minijob aus? Diese und weitere Fragen hat die Minijob-Zentrale jüngst beantwortet. |

So erläutert die Minijob-Zentrale beispielsweise, dass der Lohn während des Urlaubs weitergezahlt werden muss (Urlaubsentgelt). Zusätzlich kann es Urlaubsgeld geben (als freiwillige Zahlung zum Urlaub).

Beachten Sie | Die Fragen und Antworten der Minijob-Zentrale erhalten Sie unter www.iww.de/s13121.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 11.6.2025 „Urlaub im Minijob: Ihre Fragen – Wir antworten!“

Für Arbeitnehmer

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

| Die Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer mit mehrtägiger Auswärtstätigkeit setzt neben dem bestehenden Anspruch auf eine Verpflegungspauschale eine tatsächliche Übernachtung in dem Kraftfahrzeug voraus. Die Pauschale steht einem Berufskraftfahrer daher nicht für jeden An- und Abreisetag zu. So sieht es zumindest das Finanzgericht Thüringen. Wegen der anhängigen Revision ist nun der Bundesfinanzhof gefragt. |

Hintergrund

Entstehen einem Arbeitnehmer während seiner auswärtigen beruflichen Tätigkeit auf einem Kfz des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber beauftragten Dritten im Zusammenhang mit einer Übernachtung in dem Kfz Aufwendungen (z. B. Gebühren für die Toilettenbenutzung sowie Park- und Abstellgebühren), kann er diese als Werbungskosten abziehen.

MERKE | Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen ist aber auch eine Pauschale i. H. von 9 EUR möglich für Kalendertage, an denen der Arbeitnehmer in dem Kfz übernachtet und eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann.

Die Revisionsfrage

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob die Pauschale durch die Kopplung an die Verpflegungspauschalen auch für den An- und Abreisetag zu gewähren ist.

Oder anders ausgedrückt: Kann ein Arbeitnehmer, der am Montag seine Tour startet, auf dem Fahrzeug übernachtet und am Freitag zurückkehrt, die Pauschale für fünf oder nur für vier Tage absetzen? Denn für fünf Tage ist Verpflegungsmehraufwand abzugsfähig, er übernachtet in dem Fahrzeug jedoch nur viermal.

Quelle | FG Thüringen, Urteil vom 18.6.2024, Az. 2 K 534/22, Rev. BFH: Az. VI R 6/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248002

Für Unternehmer

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

Es gibt **steuerliche Betriebsprüfungen**, die sind bereits nach kurzer Zeit abgeschlossen. Andere Prüfungen hingegen ziehen sich **über Monate oder sogar über Jahre** hin. Um die **Betriebsprüfung zu beschleunigen**, wurden nun mehrere gesetzliche Änderungen vorgenommen.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Verzögerungen bei einer Betriebsprüfung können mitunter auf eine **unzureichende Mitwirkung des Steuerpflichtigen** zurückzuführen sein. Um dem entgegenzuwirken, sieht der neue § 200a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) das **qualifizierte Mitwirkungsverlangen** vor, das sich auf die **Mitwirkungspflichten** nach § 200 AO stützt.

Beachten Sie | Danach hat der Steuerpflichtige u. a. **Auskünfte zu erteilen**, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur **Einsicht und Prüfung vorzulegen** und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das (neue) qualifizierte Mitwirkungsverlangen stellt eine **Ermessensentscheidung des Prüfers** dar, die frühestens **nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung** ergehen darf. Entscheidet sich der Prüfer für ein solches Mitwirkungsverlangen, ist es **schriftlich oder elektronisch (versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung)** zu erteilen.

Beachten Sie | Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall schnell handeln. Denn das Mitwirkungsverlangen ist **innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu erfüllen**. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Problematisch wird das qualifizierte Mitwirkungsverlangen für den Steuerpflichtigen, wenn es **nicht oder nicht hinreichend innerhalb der Frist erfüllt** wird. Denn in diesen Fällen wird das **neu eingeführte Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt (§ 200a Abs. 2 AO). **Ausnahme:** Die Mitwirkungsverzögerung **erscheint entschuldbar**, beispielsweise bei einer stark beeinträchtigenden Erkrankung.

Das Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt **für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung** (also für jeden vollen Tag nach Verstreichen der im Mitwirkungsverlangen gesetzten Frist) **75 EUR**. Gerechnet werden die Tage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitwirkungsverlangen erfüllt wird – **spätestens bis zum Tag der Schlussbesprechung**. Denn nach der Schlussbesprechung gibt es keinen Bedarf mehr, eine Mitwirkung sicherzustellen.

Beachten Sie | Allerdings dürfen **maximal 150 Tage** zugrunde gelegt werden, sodass das Mitwirkungsverzögerungsgeld **maximal 11.250 EUR** betragen kann (150 Tage × 75 EUR).

Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld

Nicht immer bleibt es bei dem Mitwirkungsverzögerungsgeld. Denn es steht im Ermessen des Prüfers, nach § 200a Abs. 3 AO **zusätzlich einen Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld** festzusetzen. Voraussetzung ist, dass

- gegen den Steuerpflichtigen **in den letzten fünf Jahren ein Mitwirkungsverzögerungsgeld** festgesetzt wurde und zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten **ohne einen Zuschlag nicht nachkommt** oder
- wegen der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen zu befürchten ist, dass dieser seinen Mitwirkungspflichten ohne einen Zuschlag nicht nachkommt. Davon ist auszugehen, wenn die **Umsatzerlöse** in einem der von der Prüfung umfassten Jahre **mindestens 12 Mio. EUR betragen** oder sich die konsolidierten Umsatzerlöse bei Konzernen auf mindestens 120 Mio. EUR belaufen.

Beachten Sie | Entscheidet sich der Prüfer für den Zuschlag, dann steht **auch die Höhe in seinem Ermessen**. Dabei darf der Zuschlag höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Tag der Mitwirkungsverzögerung betragen – ebenfalls für maximal 150 Tage (**maximal somit 3,75 Mio. EUR**).

Teilabschlussbescheid und Inkrafttreten

Um die Betriebsprüfungen zu beschleunigen, wurde auch der neue **Teilabschlussbescheid eingeführt**. Denn oft scheitert der zeitnahe Abschluss an **einem einzelnen Sachverhalt**, der nur durch intensiven Arbeitseinsatz aufgeklärt werden kann. Das Problem: So entsteht **keine Rechtssicherheit bezüglich weiterer geprüfter Sachverhalte**, sodass

- der **Prüfer** seine Meinung zu geklärt geglaubten Feststellungen ändern und eine andere Rechtsauffassung vertreten kann und
- der **Steuerpflichtige** noch keine Möglichkeit hat, gegen nicht akzeptierte strittige Feststellungen im Einspruchs- und Klageweg vorzugehen. Denn dafür bedarf es zunächst eines Verwaltungsakts.

Durch den neuen § 202 Abs. 3 AO hat der Prüfer die Möglichkeit, bereits **vor Abschluss der Prüfung einen Teilprüfungsbericht** zu übermitteln und im Anschluss **einen Teilabschlussbescheid** zu erlassen. Hierdurch lassen sich einzelne im Rahmen einer Außenprüfung ermittelte und abgrenzbare Feststellungen **vor dem abschließenden Prüfungsbericht gesondert feststellen**.

Beachten Sie | Kann der Steuerpflichtige ein **erhebliches Interesse** an einem Teilabschlussbescheid glaubhaft machen, soll dieser **auf Antrag** ergehen.

MERKE | Die Neuerungen gelten erst für Steuern und Steuervergütungen, die nach dem 31.12.2024 entstehen. Sie sind aber auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1.1.2025 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31.12.2024 eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben wurde.

Für alle Steuerpflichtigen

Zum Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes

Ein Freiwilliger Wehrdienst kann bei einem volljährigen Kind für sich genommen keinen Kindergeldanspruch begründen. Gleichwohl kann während der Zeit des Wehrdienstes ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn das Kind einen der gesetzlichen Berücksichtigungstatbestände erfüllt, also z. B. während des Wehrdienstes für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Dabei ist es unschädlich, wenn das Kind nach Abschluss der Grundausbildung im Rahmen des Freiwilligen Wehrdienstes Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad ausübt. Das hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

■ Sachverhalt

Der Sohn (S) absolvierte nach seinem Abitur einen zehn Monate dauernden Freiwilligen Wehrdienst. Die Familienkasse bewilligte dem Vater für die Übergangszeit zwischen Abitur und Grundausbildung sowie für die Zeit der Grundausbildung Kindergeld. Nach der Grundausbildung verrichtete S Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad, eine weitere Ausbildung bei der Bundeswehr fand nicht statt. Nach dem Ende des Wehrdienstes studierte S an einer zivilen Hochschule. Den Entschluss dazu hatte er während des Wehrdienstes gefasst.

Die Familienkasse versagte für die Zeit nach Beendigung der Grundausbildung bis zum Beginn des Studiums die Festsetzung von Kindergeld. Nach erfolglosem Einspruch erhob der Vater Klage vor dem Finanzgericht Bremen. Da das Finanzgericht die Revision zugelassen hatte und diese auch eingelegt wurde, musste nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Beachten Sie | Der Freiwillige Wehrdienst gehört (anders als ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) nicht zu den in § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Berücksichtigungstatbeständen, die schon für sich genommen einen Kindergeldanspruch begründen können.

Dennoch entschied der Bundesfinanzhof, dass auch nach dem Ende der Grundausbildung und trotz einer Erwerbstätigkeit des Kindes als Soldat mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden ein Kindergeldanspruch bestehen kann, wenn das Kind (wie S im Streitfall) eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann.

Beachten Sie | Die drei Monate dauernde Grundausbildung war zwar Teil einer Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier. Ihre Beendigung führte aber nicht zu einem für den weiteren Kindergeldbezug ggf. schädlichen Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 2 EStG.

Für einen Monat wies der Bundesfinanzhof die Revision jedoch zurück, weil sich der Entschluss des S, sich um einen Studienplatz zu bemühen, erst im Folgemonat objektiviert hatte. Der bloße Vortrag des Kindergeldberechtigten und des Kindes, der Entschluss zu einer Ausbildung oder zu einem Studium sei früher gefasst worden, ist für die Begründung des Anspruchs nicht ausreichend.

Quelle | BFH-Urteil vom 20.2.2025, Az. III R 43/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247957; BFH, PM Nr. 28/2025 vom 2.5.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Informationen für Existenzgründer

Die Steuerverwaltung Hamburg hat die Broschüre „Steuerliche Informationen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer“ überarbeitet (Stand bei Veröffentlichung: 4/2025). |

Auf 38 Seiten erhalten Interessierte u. a. Informationen zur Rechtsformwahl und einen Überblick über Steuerarten und Steuererklärungen. Auch die Umsatz-

steuer und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung werden thematisiert. Die Broschüre kann unter www.iww.de/s12996 heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Anstieg der gesetzlichen Altersrenten zum 1.7.2025 um 3,74 %

Die gesetzlichen Altersrenten wurden im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung zum 1.7.2025 um 3,74 % angehoben. |

Mögliche steuerliche Folgen im Überblick

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner erstmals in die Steuerpflicht „rutschen“ und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt. Für das Jahr 2024 beträgt der Grundfreibetrag 11.784 EUR pro Jahr, für 2025 sind es 12.096 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt der Rentenfreibetrag eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist das Jahr des Rentenbeginns. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner unverändert bleibt. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Beachten Sie | Der steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. 2023 in Rente gegangen ist, dem steht nur noch ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten 100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058 (= Jahr des Rentenbeginns).

Quelle | Rentenwertbestimmungsverordnung 2025, BR-Drs. 190/25

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Vermietung einer Wohnung an den Gesellschafter

Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft wird nur bereit sein, **die laufenden Aufwendungen** für den Ankauf, den Ausbau und die Unterhaltung einer **Eigentumswohnung** zu (privaten) Wohnzwecken (also im **privaten Interesse**) eines **Gesellschafters** zu tragen, wenn der Gesellschaft diese Aufwendungen **in voller Höhe erstattet werden** und sie zudem einen **angemessenen Gewinnaufschlag** erhält. Vor diesem Hintergrund hat es das Finanzgericht Niedersachsen im Streitfall als rechtmäßig beurteilt, dass das Finanzamt eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** angesetzt hat. |

Hintergrund: Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Gesellschaft nicht mindern**.

Im Anschluss an ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2016 führte das Finanzgericht weiter aus: Eine Vermietung zu **marktüblichen, aber nicht kostendeckenden Bedingungen** würde ein gewissenhafter Geschäftsführer (**ausnahmsweise**) in **Betracht ziehen**, wenn er bezogen auf den jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits **von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite** ausgehen kann.

Beachten Sie | Die danach für den Fremdvergleich **maßgebliche Kostenmiete** ist auch dann als Maßstab heranzuziehen, wenn **der Gegenstand des Unternehmens** der Kapitalgesellschaft auch neben der an die Gesellschafterin vermieteten Wohnung **in der Vermietung von Immobilien besteht**.

PRAXISTIPP | Gegen das Urteil ist die Revision anhängig. Gleichwohl sollte in vergleichbaren Fällen eine vGA bedacht werden. Es empfiehlt sich, Mietverträge zu prüfen und ggf. anzupassen.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 15.8.2024, Az. 10 K 255/21, Rev. BFH Az. I R 21/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248295

Für Vermieter

Nur anteiliger Schuldzinsenabzug nach anteiliger Immobilienschenkung ohne Darlehensübertragung

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte 2023 entschieden: Überträgt der Steuerpflichtige **schenkweise einen Miteigentumsanteil an einem Vermietungsobjekt, ohne auch die Finanzierungsdarlehen anteilig zu übertragen**, kann er die **Schuldzinsen nur noch anteilig** entsprechend seinem verbliebenen Miteigentumsanteil abziehen. Leider hat der Bundesfinanzhof diese Sichtweise nun bestätigt, sodass die auf den übertragenen Miteigentumsanteil entfallenden Schuldzinsen **nicht als (Sonder-) Werbungskosten** zu berücksichtigen sind. |

■ Sachverhalt

Der Alleineigentümer (Vater) einer vermieteten Immobilie hatte einen idealen 2/5-Miteigentumsanteil im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf seinen Sohn übertragen. Die Grundschuld wurde von dem Sohn entsprechend seinem Miteigentumsanteil zur dinglichen Haftung übernommen. Zu einer schuldrechtlichen Schuldübernahme bzw. einem Schuldbeitritt zur Darlehensschuld gegenüber der Bank kam es jedoch nicht.

In der Feststellungserklärung für die Grundstücksgemeinschaft bzw. die Vermietungs-GbR wurden Darlehenszinsen in voller Höhe geltend gemacht. Diese berücksichtigte das Finanzamt allerdings nur zu 3/5 (= Anteil des Vaters). Die hiergegen gerichtete Klage blieb ebenso erfolglos wie die Revision.

Durch die unentgeltliche Übertragung des Miteigentumsanteils wurde insoweit der (**objektive**) **wirtschaftliche Zusammenhang** der zur Finanzierung der

Anschaffung der Immobilie aufgenommenen **Darlehen zur bisherigen Einkünfteerzielungstätigkeit** gelöst. Die Darlehen dienten **fortan der Finanzierung der Schenkung**.

Beachten Sie | Das Finanzgericht Niedersachsen hatte **die Revision** im Hinblick auf folgende Frage zugelassen: Ist es gerechtfertigt, den Sachverhalt **bei einer vermögensverwaltenden GbR** (wie im Streitfall) **anders zu behandeln als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb**? Und das hat der Bundesfinanzhof eindeutig mit „ja“ beantwortet.

Die Begründung: Das Einkommensteuerrecht **wird vom Dualismus der Einkunftsarten** (Gewinn- und Überschusseinkünfte) bestimmt. Die **unterschiedliche Erfassung von Wertsteigerungen bzw. -minderungen** im Betriebs- und Privatvermögen ist **mit dem Gleichheitssatz vereinbar**.

Quelle | BFH-Urteile vom 3.12.2024, Az. IX R 2/24 und Az. IX R 3/24

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerveranlagung: Nordrhein-Westfalen setzt auf Künstliche Intelligenz

Seit Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern (Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke) **des Landes Nordrhein-Westfalen erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung** eingesetzt. Das Ziel: **Steuererklärungen** sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden. |

Das neue KI-Modul **ergänzt das bewährte Risikomanagementsystem** der Finanzverwaltung. Es erkennt Muster in den Steuerdaten und kann gut nachvollziehbare Fälle **mit geringem Prüfbedarf** gezielt identifizieren. Diese werden automatisiert verarbeitet – und **damit schneller abgeschlossen**.

Gestartet wird **mit Arbeitnehmerfällen** (also Steuererklärungen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Kapital-

erträgen, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahen Dienstleistungen und ähnlichen Bereichen). **Die Ausweitung auf weitere Fallkonstellationen** ist bereits in Planung.

Beachten Sie | Nordrhein-Westfalen übernimmt die Vorreiterrolle. Nach erfolgreichem Testlauf ist **die landesweite Einführung geplant**.

Quelle | FinMin NRW, Mitteilung vom 22.4.2025

Für Unternehmer

Umsatzsteuerliche Differenzbesteuerung: Bei Zweifeln Nachforschungen anstellen

| Second-Hand-Läden, Online-Shops (z. B. für Kleidung) und vor allem Gebrauchtwagenhändler beanspruchen oft die Differenzbesteuerung (eine Sonderregelung zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer). Hierzu hat der Bundesfinanzhof kürzlich entschieden, dass es **zulasten des Unternehmers** gehen kann, wenn nicht feststeht, ob die **Anwendungsvoraussetzungen** erfüllt sind. |

Voraussetzungen

Für Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen darf der Umsatz nach dem Betrag bemessen werden, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (**Besteuerung der Marge**). Voraussetzung ist nach § 25a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, dass die Gegenstände, die keine Edelsteine oder Edelmetalle sind, **an einen Wiederverkäufer** im Gemeinschaftsgebiet geliefert wurden. Als Wiederverkäufer gilt, **wer gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt**.

Ferner ist es erforderlich, dass für die Lieferung des Gegenstands an den Wiederverkäufer **Umsatzsteuer nicht geschuldet oder die Differenzbesteuerung vorgenommen** wurde. Das heißt: Der Händler muss den (weiter-)verkauften Gegenstand insbesondere **von einer Privatperson, einem Kleinunternehmer oder von einem Unternehmer aus dessen Privatvermögen erworben haben**.

Sachverhalt und Entscheidung

Der Bundesfinanzhof musste aktuell klären, wer die **Beweislast** dafür trägt, dass die Voraussetzungen für die Differenzbesteuerung erfüllt sind.

Der Steuerpflichtige hatte unter Verwendung **üblicher Musterkaufverträge**, die typischerweise **bei privaten Kfz-Verkäufen** genutzt werden, Kfz von angebli-

chen Privatverkäufern erworben. Daran konnte aber nicht mit Sicherheit gefolgert werden, dass die Verkäufer **tatsächlich Privatpersonen** waren, vor allem weil der **jeweilige Verkäufer nicht mit dem letzten Halter des Kfz identisch war**. Das gilt auch für die Fälle, in denen der Händler **unzutreffende bzw. unvollständige Fahrgestellnummern** aufzeichnet hat. So bestand die Möglichkeit, dass **ein vorheriger Zwischenverkauf des Kfz von einer Privatperson an einen Händler** stattgefunden hatte.

Der Händler konnte nicht ohne Weiteres auf die Behauptung der jeweiligen Verkäufer vertrauen, dass diese als Privatverkäufer handeln. Ein verständiger Wirtschaftsteilnehmer hätte sich zumindest die **Verkaufsvollmacht vorlegen lassen müssen**. Wird sie nicht vorgelegt, liegt die Vermutung nahe, dass es sich bei dem Verkäufer **um einen „verkappten“ Händler** handelt, der seine Händlereigenschaft zum Zweck einer Steuerhinterziehung verschleiert.

MERKE | Es war nicht erkennbar, dass der Steuerpflichtige in gutem Glauben gehandelt hat. Es geht zu seinen Lasten, wenn die Voraussetzungen der Differenzbesteuerung unerwiesen geblieben sind und er nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf seinen jeweiligen Geschäftspartner nachzugehen.

Quelle | BFH, Beschluss vom 11.12.2024, Az. XI R 15/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 246660

Für alle Steuerpflichtigen

Baudenkmal: Erbe kann Begünstigung nicht fortführen

| Für **zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale** und in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen belegene Gebäude können unter bestimmten Voraussetzungen **Abzugsbeträge** nach § 10f des Einkommensteuergesetzes **über zehn Jahre wie Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Verstirbt nun der Steuerpflichtige vor Ablauf des zehnjährigen Abzugszeitraums, kann **der Erbe die Abzugsbeträge des Erblassers nicht fortsetzen**. Das gilt auch, wenn der Erbe das Gebäude zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Gegen dieses Urteil des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt [24.7.2024, Az. 1 K 903/21] ist die **Revision** (BFH Az. X R 23/24) anhängig. |

Für Unternehmer

Betriebsprüfung: Bundesfinanzhof zur Schätzungsbefugnis bei Mängeln in der Kassenführung gefragt

| Zahlreiche Betriebsprüfungen zeigen, dass die Kassenführung oft beanstandet wird. Das Problem dabei: Ist die **Kassenführung nicht ordnungsmäßig, drohen erhebliche Hinzuschätzungen**. So war es auch in einem Fall, der vom Finanzgericht Schleswig-Holstein zu entscheiden war. |

Bargeldintensiver Imbiss mit Sitzgelegenheiten

Im Streitfall hatte **bei einem bargeldintensiven Imbiss mit Sitzgelegenheiten** eine Betriebsprüfung stattgefunden. Der Betreiberin, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, wurden dabei **zahlreiche Mängel in der Kassenführung** vorgeworfen. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein blieb erfolglos.

Revision mit interessanten Fragen

Mit der Entscheidung des Finanzgerichts möchte sich die Imbissbetreiberin aber nicht abfinden und hat **Revision eingelegt**. Hier wird der Bundesfinanzhof insbesondere diese **interessanten Fragen** zu klären haben:

- Ist bei bestehenden Zweifeln im Hinblick auf **den Programmierzustand und das Vorhandensein von Manipulationsspuren** an der Registrierkasse vom Finanzgericht **ein Sachverständigengutachten** einzuholen?
- Rechtfertigen **fehlende Programmierprotokolle** für die verwendete Kasse eine **Schätzung dem Grunde nach**?
- Ergibt sich aus einer **angeblichen Abweichung von der Richtsatzsammlung** eine Schätzungsbefugnis?

Quelle | FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.8.2023, Az. 3 K 25/22, Rev. BFH Az. X R 27/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248296

Für Arbeitgeber

Bauarbeiter regelmäßig abhängig beschäftigt

Wer auf einem Bau einfache Arbeiten übernimmt und einen festen Stundenlohn erhält, ist in der Regel abhängig beschäftigt – erst recht, wenn es sich um ausländische Arbeitskräfte mit geringen Deutschkenntnissen handelt. Das hat das Landessozialgericht Hessen gleich in drei Fällen entschieden. |

■ Sachverhalt

Angeblich selbstständige Werkunternehmer hatten auf Baustellen der jeweils klagenden Baufirma gearbeitet. Bei den Bauarbeitern handelte es sich um ausländische Staatsangehörige mit allenfalls geringen Deutschkenntnissen. Sie erledigten Abbrucharbeiten, Maurertätigkeiten und Pflasterarbeiten, sanierten Bäder oder arbeiteten im Trockenbau. Schriftliche Verträge oder Auftragsbestätigungen gab es nicht. Die Abrechnungen erfolgten auf Basis der aufgeschriebenen Stunden bei einem Stundenlohn zwischen 10 EUR und 15 EUR. Die Materialien und Werkzeuge wurden bis auf Kleinwerkzeuge von den jeweiligen Baufirmen gestellt.

Das Landessozialgericht folgte der Ansicht der Deutschen Rentenversicherung, dass in den Streitfällen Scheinselbstständigkeit vorliegt. Von den Baufirmen konnten somit Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden.

Bei einfachen, typischen Arbeitnehmerleistungen, die der Beschäftigte im Wesentlichen ohne den Einsatz eigener Betriebsmittel im Einwirkungsbereich des Beschäftigenden ausübt, spricht die Vermutung für ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis. Die Bauarbeiter waren jeweils in den Betrieb eingegliedert und hatten einfache Bauarbeiten getätigt, wie sie typischerweise abhängig Beschäftigte verrichten. Werkvertragstypische Vereinbarungen einer unternehmerischen Leistung konnten nicht festgestellt werden.

Beachten Sie | Zudem waren die angeblichen „Werkunternehmer“ schon wegen ihrer geringen Deutschkenntnisse zu einem unternehmerischen Auftreten am Markt nicht in der Lage.

Quelle | LSG Hessen, Urteile vom 20.2.2025, Az. L 8 BA 4/22, Az. L 8 BA 62/22 und Az. L 8 BA 64/21

Für GmbH-Gesellschafter

Organschaft im Zusammenhang mit atypisch stiller Beteiligung

Eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft steht der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund

Eine Organschaft führt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen dazu, dass nicht mehr die Organgesellschaft ihren Gewinn zu versteuern hat, sondern der Organträger.

Die in §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) enthaltenen Regelungen für die Organschaft führen im Ergebnis dazu, dass z. B. in Konzernen die Konzernspitze (als Organträger) die Gewinne sämtlicher Tochtergesellschaften (als Organgesellschaften) zu versteuern hat, aber Verluste und Gewinne der verschiedenen Tochtergesellschaften dabei auch unmittelbar miteinander verrechnet werden können. Insbesondere dieser steuerliche Vorteil hat zu einer weiten Verbreitung der Organschaft in Deutschland geführt.

■ Sachverhalt

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte mit einer GmbH einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, um eine Organschaft zu begründen. Danach war die „abhängige“ GmbH als Organgesellschaft verpflichtet, den ganzen von ihr erwirtschafteten Gewinn an die KG als Organträger abzuführen. Im Streitfall bestand die Besonderheit, dass an der GmbH als Organgesellschaft eine atypisch stille Beteiligung bestand.

Da dem atypisch still Beteiligten ein Anteil von 10 % des Gewinns der GmbH zustand, vertraten das Finanzamt und nachfolgend auch das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Auffassung, dass lediglich 90 % des Gewinns an die KG als Organträger abgeführt worden sei, das Gesetz aber die Abführung des ganzen Gewinns fordere. Die Organschaft sei daher insgesamt nicht anzuerkennen. Dem ist der Bundesfinanzhof aber nun entgegengetreten.

§ 14 Abs. 1 KStG setzt einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 des Aktiengesetzes und die strikte Erfüllung der zivilrechtlichen Vertragspflichten voraus. Was als ganzer Gewinn abzuführen ist, bestimmt sich nach dem Zivilrecht. Gewinnbeteiligungen, die einem stillen Gesellschafter zustehen, sind im Zivilrecht aber als Geschäftsunkosten vom Gewinn der GmbH abzusetzen. Dies betrifft sowohl die typische als auch die atypisch stille Gesellschaft.

Somit ist der hiernach verbleibende „Rest-Gewinn“ (im Streitfall die 90 %) der ganze Gewinn, der an den Organträger abgeführt werden muss. Dass eine (typische oder atypische) stille Beteiligung zivilrechtlich als Teilgewinnabführungsvertrag qualifiziert wird, steht dieser Beurteilung nicht entgegen.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.12.2024, Az. I R 33/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247403; BFH, PM Nr. 21/25 vom 3.4.2025

Für alle Steuerpflichtigen

Handelsregister: Gebühren für Eintragungen um 50 % erhöht

Mit Wirkung ab 1.6.2025 wurden die Gebühren für Eintragungen im Handelsregister um 50 % erhöht. Somit werden auch Unternehmensgründungen teurer. |

In der Begründung der Verordnung wird hierzu u. a. ausgeführt: „Die daraus insgesamt resultierenden Gebühreneinnahmen sollen dazu dienen, den Aufwand der Länder für den Betrieb der Registergerichte weitgehend zu decken, damit die Gerichte den Anforderungen

an eine moderne, effiziente und sichere Registerführung auch künftig gerecht werden können.“

Quelle | Dritte Verordnung zur Änderung der Handelsregistergebührenverordnung, BGBl. I 2025, Nr. 127

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten: In diesen Fällen ist kein Sonderausgabenabzug möglich

| Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen ist ein Sonderausgabenabzug allerdings gesetzlich ausgeschlossen. Mit dem Abzugsverbot hat sich nun der Bundesfinanzhof beschäftigt. |

Hintergrund

Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sein. Folgende Aspekte sind hier zu beachten:

- Abzug von 80 % der Betreuungsleistungen, maximal 4.800 EUR/Jahr.
- Der Abzug ist zulässig für haushaltszugehörige Kinder unter 14 Jahren (oder Behinderung, Eintritt vor dem 25. Lebensjahr, Übergangsregel 27. Lebensjahr).
- Grundsätzlich erforderlich: Rechnung und Überweisung.
- Nicht abziehbar: Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Zum Abzugsverbot

Nicht begünstigte Aufwendungen für Unterricht oder die Vermittlung besonderer Fähigkeiten liegen vor, wenn die

Dienstleistungen in einem regelmäßig organisatorisch, zeitlich und räumlich verselbstständigten Rahmen stattfinden und die vom Leistungserbringer während der Unterrichts- oder Kurszeit ausgeübte Aufsicht über das Kind und damit die behütende Betreuung gegenüber der Vermittlung der besonderen (sprachlichen, musischen, sportlichen) Fähigkeiten in den Hintergrund rückt.

Beachten Sie | Entsprechendes gilt für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Nicht begünstigte Aufwendungen für derartige Aktivitäten liegen demzufolge vor, wenn

- die Betätigung organisatorisch, zeitlich und räumlich getrennt von einer Kindertagesstätte, einem Schulhort oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet und
- dabei nicht die altersbedingt erforderliche Betreuung des Kindes, sondern die Aktivität im Vordergrund steht.

Quelle | BFH-Urteil vom 23.1.2025, Az. III R 33/24 (III R 50/17), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 248223

Für Unternehmer

Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei abweichendem Wirtschaftsjahr

| Hat eine Gesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr, ist für die Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht auf das Ende des gewerbesteuerrechtlichen Erhebungszeitraums abzustellen, sondern auf das Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs. Für die Aufteilung des Steuerermäßigungsbetrags sind der Gewerbesteuer-Messbetrag und die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer auf diejenigen Gesellschafter zu verteilen, die zum Ende des Wirtschaftsjahrs an der Gesellschaft beteiligt waren. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund: Unter den Voraussetzungen des § 35 EStG wird die Gewerbesteuerbelastung kompensiert, indem die tarifliche Einkommensteuer um das

Vierfache des festgesetzten Steuer-messbetrags gemindert wird.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.4.2025, Az. IV R 21/22

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Nichtgewährung der Steuerermäßigung für Immobilie in der Schweiz europarechtswidrig?

| Kann in Deutschland steuerpflichtigen Personen eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in der Schweiz gewährt werden? Das Finanzgericht Köln hält das für möglich und hat sich an den Europäischen Gerichtshof gewandt. |

Sachverhalt

Ein Ehepaar mit deutscher und schweizerischer Staatsbürgerschaft wohnte in der Schweiz. Der Ehemann war als Arbeitnehmer in Deutschland tätig und unterhielt hierfür eine Wohnung in Deutschland. Für das gemeinsame Haus in der Schweiz beauftragten die Eheleute verschiedene Handwerks- und Gartenbauarbeiten i. S. des § 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) und begehrten eine Ermäßigung ihrer Einkommensteuer. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, weil die Dienstleistungen in der Schweiz ausgeführt wurden (vgl. § 35a Abs. 4 S. 1 EStG). Hiergegen erhoben die Eheleute erfolgreich Klage.

Das Finanzgericht Köln bezweifelt, ob es mit dem Freizügigkeitsabkommen vereinbar ist, dass die Steuerermäßigung nur für Dienstleistungen beansprucht werden kann, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeübt oder erbracht werden. Bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ist das Verfahren ausgesetzt.

Quelle | FG Köln, Beschluss vom 20.2.2025, Az. 7 K 1204/22; PM vom 25.3.2025; Az. beim EuGH: C-223/25

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre: Besteuerung von Alterseinkünften

| Steuererklärung, Steuervergünstigungen und Absetzbarkeit von Rentenbeiträgen: Antworten zu den wichtigsten Fragen rund um die Besteuerung von Alterseinkünften gibt das Bundesfinanzministerium in einer kompakten Broschüre (Stand: Januar 2025; abrufbar unter: www.iww.de/s12799). |

Für Unternehmer

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

■ Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden die **Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke** in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein **neuer Bestandteil ist die Transaktionsmatrix**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun Stellung bezogen. ■

Die Transaktionsmatrix ist eine **tabellarische Übersicht**, die relevante Informationen **zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten** enthält.

Das Bundesfinanzministerium führt auf, was in der Transaktionsmatrix anzugeben ist, u. a. die **an den Geschäftsvorfällen Beteiligten** unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer. Zudem sind dem Schreiben **als Anlage zwei Beispiele für eine Transaktionsmatrix** angefügt. Abweichungen durch den Steuerpflichtigen sind nur unter den im Schreiben genannten (zeitlichen) Voraussetzungen zulässig.

Die Vorgaben ab 2025

Bei einer Außenprüfung sind **ab 2025 (ohne gesondertes Verlangen) innerhalb von 30 Tagen** nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen: die **Stammdokumentation** bei Überschreiten der Größenklassen, **Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** und die **Transaktionsmatrix**.

Da eine Prüfungsanordnung, die in 2025 ergeht, i. d. R. auch Prüfungszeiträume vor 2025 umfasst, muss **eine Transaktionsmatrix in diesen Fällen auch für die Vorjahre** erstellt werden. Die **30-Tage-Frist** gilt für ein im Jahr 2025 gestelltes Vorlageverlangen hinsichtlich der Transaktionsmatrix, auch wenn die Prüfungsanordnung vor 2025 ergangen ist.

MERKE ■ Werden **keine ertragsteuerlichen Auslandssachverhalte** geprüft, sind die o. g. Unterlagen **nur auf gesondertes Verlangen** vorzulegen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.4.2025, Az. IV B 3 - S 0225/00019/004/009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247745

Für Unternehmer

PV-Anlagen: Lieferung von Mieterstrom als selbstständige umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

■ Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die **Lieferung von Mieterstrom** aus der eigenen Photovoltaikanlage (**PV-Anlage**) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern **eine selbstständige Hauptleistung** darstellt. Dadurch ist ein **Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der PV-Anlage** möglich. ■

■ Sachverhalt

Der Steuerpflichtige vermietete 2018 ein Mehrfamilienhaus umsatzsteuerfrei und lieferte seinen Mietern Strom, den er über die Betriebskosten abrechnete. Auf dem Mehrfamilienhaus installierte er eine PV-Anlage. Im Rahmen einer Förderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau hatte er sich verpflichtet, 50 % der Stromlieferungen innerhalb des Mietobjekts abzunehmen. Soweit der selbst produzierte Strom nicht ausreichte, gewährleistete er die Stromversorgung durch den Bezug und die Weiterlieferung externen Stroms.

Nach Ansicht des Finanzamts teilte die Stromlieferung als Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung (steuerfreie Vermietung), sodass der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage insoweit ausgeschlossen sei. Nur bezüglich der Stromeinspeisung von 50 % in das externe Stromnetz könne von steuerpflichtigen Leistungen ausgegangen werden, sodass der Vorsteuerabzug nur zu 50 % zu gewähren sei. Doch das sah das Finanzgericht Münster anders: Es gewährte 100 %.

Das Finanzgericht Münster unterscheidet zwei Fallgruppen:

- Hat der Mieter die Option, die Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten auszuwählen, können die Leistungen **als von der Vermietung getrennt** angesehen werden. Dies gilt vor allem, wenn der Mieter

über den Umfang der erhaltenen Leistungen entscheiden kann. Und so verhielt es sich im Streitfall: **Die Mieter konnten** den Lieferanten und die Nutzungsmodalitäten des Stroms **frei wählen**.

- Sofern die Vermietung aber mit den begleitenden Leistungen **objektiv eine Gesamtheit** bildet, kann davon ausgegangen werden, dass die Leistung mit der Vermietung **eine einheitliche Leistung** bildet.

Auch der **Bundesfinanzhof** hat entschieden, dass es sich bei der Lieferung von Strom, der über eine PV-Anlage erzeugt und an die Mieter abgegeben wird, um **eine selbstständige umsatzsteuerpflichtige Leistung** handelt, die **zum Vorsteuerabzug** aus den Eingangsleistungen berechtigt. Denn kraft Gesetzes kann der Mieter den Stromanbieter frei wählen.

MERKE ■ Die Frage des Vorsteuerabzugs hat durch § 12 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) an Bedeutung verloren. Denn unter den dort genannten Voraussetzungen werden Betreiber von PV-Anlagen bei der Anschaffung der Anlage nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet. § 12 Abs. 3 UStG ist am 1.1.2023 in Kraft getreten, wobei hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage, entscheidend ist.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 18.2.2025, Az. 15 K 128/21 U, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247494; BFH-Urteil vom 17.7.2024, Az. XI R 8/21

Für alle Steuerpflichtigen

Säumniszuschläge bei Steuerrückständen: Spätestens seit März 2022 sind 12 % p. a. nicht zu beanstanden

■ **Säumniszuschläge** werden festgesetzt, wenn die **Zahlung nicht pünktlich** erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet **auf das Jahr also 12 %**. Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 21.3.2025, Az. X B 21/25 [AdV]) hat nun entschieden, dass wegen des **deutlichen und nachhaltigen Anstiegs der Marktzinsen**, der seit dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zu verzeichnen ist, **jedenfalls seit März 2022 keine ernstlichen Zweifel mehr an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zuschläge** bestehen. ■

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Werbungskosten: Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers ist nicht beruflich veranlasst

| Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort **(erstmalig)** ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch, wenn der Steuerpflichtige – wie in Zeiten der Coronapandemie – **zwangsweise zum Arbeiten im häuslichen Bereich** angehalten ist oder durch die Arbeit im Homeoffice Berufs- und Familienleben zu vereinbaren sucht. |

■ Sachverhalt

Eheleute lebten mit ihrer Tochter in einer 3-Zimmer-Wohnung und arbeiteten nur in Ausnahmefällen im Homeoffice. Ab März des Streitjahres 2020 (zunächst bedingt durch die Coronapandemie) arbeiteten sie überwiegend im Homeoffice, dort im Wesentlichen im Wohn-/Esszimmer. Ab Mai 2020 zogen sie in eine 5-Zimmer-Wohnung, in der sie zwei Zimmer als häusliches Arbeitszimmer einrichteten und nutzten.

Den Aufwand für die Nutzung der Arbeitszimmer und die Kosten für den Umzug in die neue Wohnung machten die Eheleute als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte zwar die Aufwendungen für die Arbeitszimmer an, mangels beruflicher Veranlassung lehnte es den Abzug der Kosten für den Umzug jedoch ab.

Demgegenüber bejahte das Finanzgericht Hamburg den Werbungskostenabzug auch für die Umzugskosten. Der Umzug in die größere Wohnung sei beruflich veranlasst gewesen, da er zu einer wesentlichen Erleichterung der Arbeitsbedingungen geführt habe. Dem folgte der Bundesfinanzhof aber (leider) nicht und bestätigte die ablehnende Entscheidung des Finanzamts.

Die Wohnung ist grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzurechnen. Daher zählen die Kosten für einen Wohnungswechsel regelmäßig zu den **nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung**. Etwas anderes gilt nur, wenn die

berufliche Tätigkeit den entscheidenden Grund für den Wohnungswechsel darstellt und **private Umstände** allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle gespielt haben. Dies ist aber nur aufgrund außerhalb der Wohnung liegender Umstände zu bejahen, etwa wenn der **Umzug Folge eines Arbeitsplatzwechsels** gewesen ist oder sich die **für die täglichen Fahrten zur Arbeitsstätte** benötigte Zeit durch den Umzug **um mindestens eine Stunde täglich** vermindert hat.

Die Möglichkeit, in der neuen Wohnung **(erstmalig)** ein Arbeitszimmer einzurichten, genügt **nicht zur Begründung einer beruflichen Veranlassung des Umzugs**. Es fehlt insoweit an einem **objektiven Kriterium**, das nicht auch durch die private Wohnsituation **jedenfalls mitveranlasst** ist.

MERKE | Die Entscheidung, in der neuen, größeren Wohnung (erstmalig) ein Zimmer als Arbeitszimmer zu nutzen oder die Berufstätigkeit im privaten Lebensbereich (weiterhin) in einer „Arbeitsecke“ auszuüben, beruht auch in Zeiten einer gewandelten Arbeitswelt nicht auf nahezu ausschließlich objektiven beruflichen Kriterien. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige über keinen anderen (außerhäuslichen) Arbeitsplatz verfügt oder durch die Arbeit im Homeoffice versucht, das Berufs- und Familienleben zu vereinbaren.

Quelle | BFH-Urteil vom 5.2.2025, Az. VI R 3/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247666; BFH, PM Nr. 24/25 vom 17.4.2025

Für Arbeitnehmer

Preisgeld für wissenschaftliche Publikationen

| Ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis kann nur **Arbeitslohn darstellen**, wenn er dem Arbeitnehmer für **Leistungen** verliehen wird, die er **gegenüber seinem Dienstherrn** erbracht hat. Das hat der Bundesfinanzhof (21.11.2024, Az. VI R 12/22) im Fall eines Professors entschieden. Dieser hatte die Habilitationsschriften überwiegend **vor der Berufung in das Professorendienstverhältnis** verfasst. Der preisbewehrten Habilitation lag zwar eine wissenschaftliche Forschungsleistung zugrunde. Diese gründete aber **nicht auf der Forschungstätigkeit als Hochschullehrer**. Wissenschaftspreis und Preisgeld stellten sich daher **nicht als „Frucht“ dieser Tätigkeit** dar. |

Für alle Steuerpflichtigen

Verfassungsgemäß: Geschlechtsspezifische Sterbetafeln bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer

| Der Bundesfinanzhof hat entschieden: Die Verwendung von **geschlechtsspezifischen Sterbetafeln** bei der **Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen** für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer **verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot**. |

Die Heranziehung geschlechterdifferenzierender Sterbetafeln dient dem Ziel, die **Kapitalwerte lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen mit zutreffenden Werten zu erfassen** und eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Da die **statistische Lebenserwartung von Männern und Frauen unterschiedlich hoch ist**, ermöglichen die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Vervielfältiger **genauere und realitätsgerechtere Bewertungsergebnisse als geschlechtsneutrale Vervielfältiger**.

Beachten Sie | Die Anwendung der geschlechtsspezifischen Sterbetafeln kann sich für den Steuerpflichtigen **je nach Fallkonstellation günstiger oder ungünstiger auswirken** und führt nicht per se zu einer Benachteiligung aufgrund des eigenen Geschlechts.

MERKE | Der Bundesfinanzhof musste nicht entscheiden, welche Auswirkungen sich aus dem am 1.11.2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag für die Bewertung lebenslänglicher Nutzungen und Leistungen ergeben.

Quelle | BFH-Urteile vom 20.11.2024, Az. II R 38/22, Az. II R 41/22, Az. II R 42/22; BFH, PM Nr. 23/25 vom 10.4.2025

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.